

Beispiel Nr. 33: Steuerbefreiung juristischer Personen

Der Verein X errichtete die Stiftung Z gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Laut der Stiftungsurkunde bezweckt sie die Führung eines oder mehrerer buddhistischer Meditationszentren, mit welchen die buddhistischen Formen und Methoden der Geistes-schulung einer breiteren Schicht von Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Stiftung verfolgt gemäss Stiftungsurkunde ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und strebt keine Gewinnerzielung an.

Die Stiftung führt gegen Entgelt (sog. „Kurspreise“) Meditationskurse durch. Die Kurspreise dienen ihr zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Kursteilnehmenden, der Spesen der Lehrpersonen sowie der Aufwendungen für Administration, Werbung und Betrieb des Zentrums. Den Kursleitern wird jeweils am Ende der Meditationskurse eine Spende durch die Teilnehmenden ausgerichtet. Diese Spenden stellen nebst dem Auslagenersatz die einzigen Einkünfte der Lehrpersonen dar. Die administrativen Angestellten der Stiftung beziehen ein bescheidenes Gehalt.

Die Stiftung finanziert sich des Weiteren durch Spenden.

FRAGE:

Ist dieser Stiftung die Steuerbefreiung zu gewähren?

Hinweise:

BGer 2C_251/2012 vom 17.08.2012; VGE BE vom 09.02.2012, BVR 2012, 443 ff.

Beispiel Nr. 34: Verdeckte Gewinnausschüttung

Fritz Tubak ist Alleinaktionär der Tubak AG. Er erwirbt von seiner AG eine Liegenschaft zum Preis von CHF 3,5 Mio. Die Anlagekosten dieser Liegenschaft betragen bei der AG CHF 3 Mio., der aktuelle Buchwert beläuft sich auf CHF 2 Mio. Der aktuelle Verkehrswert beträgt CHF 5 Mio.

FRAGEN:

Welche steuerlichen Folgen hat dieser Vorgang

- nach DBG
- nach StG

- . auf Ebene AG?
- . auf Ebene Aktionär?

VARIANTE:

Was ändert, wenn es sich um anstelle einer Liegenschaft um ein Wertschriftenpaket handelt?

Hinweis:

NStP 44, 129 = BVR 1991, 159

Beispiel Nr. 35: Beteiligungsabzug

Die S AG präsentiert per 31.12.n folgende Jahresabschlussbilanz:

<u>Bilanz S AG</u>			
Betriebliche Aktiven	2'000	1'000	Aktienkapital
Beteiligung Y AG	200	500	Reserven
Beteiligung Z AG	300	1'000	Schulden

	2'500	2'500	
	=====		

Die S AG wies im Jahre n folgende Erfolgsrechnung vor:

Betriebsertrag	720	
Beteiligungserträge	40	
Betriebskosten	460	
Schuldzinsen	100	
Reingewinn	200	

	760	760
	=====	

FRAGE:

Wie berechnet sich die Gewinnsteuer der S AG

- nach DBG?
- nach StG?

Beispiel Nr. 36: Patentbox

Die Stark Industries AG mit Sitz in Bern forscht seit 2005 an diversen Erfindungen. Am 5. Dezember 2019 hat sie eine ihrer Erfindung patentieren lassen. Das Patent wurde im März 2020 erteilt und erlischt am 5. Dezember 2039. Die Stark Industries AG hat mitbekommen, dass gestützt auf die STAF im Kanton Bern eine privilegierte Besteuerungsmöglichkeit für Patentboxen eingeführt wurde und möchte sich im Detail darüber erkundigen. Folgende Informationen sind bekannt:

- Der kumulierte Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E) in den zehn vorangegangenen Steuerperioden betrug CHF 1 Mio.
- Aus der aktuellen Jahresrechnung sind folgende Zahlen bekannt:
 - o Der Jahresgewinn beträgt voraussichtlich CHF 1.2 Mio. Davon betragen die Lizenzerträge aus dem Patent CHF 1 Mio.
 - o Der direkte Patentaufwand beträgt CHF 200'000.
 - o Der Nexusquotient beträgt 80%. Als Nexusquotienz gilt das Verhältnis zwischen dem qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand, d.h. dem Patentaufwand, zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand.
- Die Steueranlage für die AG im Jahr 2020 beträgt 4.7885

FRAGEN:

1. Ab welchem Zeitpunkt kann die Stark Industries AG die privilegierte Patentbesteuerung in Anspruch nehmen?
2. Wie lange darf die Stark Industries AG die Patentbesteuerung in Anspruch nehmen?
3. Wie muss die Stark Industries AG vorgehen, um die Patentbesteuerung geltend zu machen?
4. Wie wird die Stark Industries AG nach Eintritt in die Patentbox besteuert?
5. Ändert etwas, wenn eine Einzelfirma Pateninhaberin ist?

Beispiel Nr. 37: Forschungs- und Entwicklungsabzug

Variante zum Beispiel 36

Der Patentschutz gilt nur noch während der Dauer von 2 Jahren. Folglich erkundigt sich die Stark Industries AG, ob sich der Einkauf in die privilegierte Patentbox noch lohnt oder ob die STAF andere Möglichkeiten zur Reduktion ihrer Gewinnsteuern bietet. Insbesondere möchte sie wissen, wie der **Zusatzabzug der F&E-Aufwendungen** für die steuerliche Innovationsförderung funktioniert. Diesbezüglich sind folgende Zahlen bekannt:

- F&E Personalaufwand CHF 1 Mio. (im aktuellen Steuerjahr)
- F&E Aufwand Dritter Inland CHF 500'000 (im aktuellen Steuerjahr).

Zusatzfrage:

Wie wirkt sich die sog. **Entlastungsbegrenzung** nach StG 90a aus, wenn wir annehmen, dass der steuerbare Gewinn der AG (vor Verlustverrechnung und ohne Zusatzabzug F&E) CHF 1'200'000 beträgt?

Hinweise:

- Die Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom 13. November 2019 (SR 642.142.1).
- Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 4. Juni 2020.
- TaxInfo Bern Stichwort «Patentbox»